



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Qualitätssicherung im Promotionsverfahren: Baden-Württemberg geht voran

Ministerium für Wissenschaft, Forschung
und Kunst Baden-Württemberg
Stuttgart, 21.4.2013

Eckpunkte

I.

Durch die spektakulären Debatten um Plagiate in Dissertationen ist die Promotion ins Gerede gekommen. Gemessen an der Gesamtzahl an Promotionen mögen Plagiate Einzelfälle sein. Dennoch lenken die Debatten der jüngsten Zeit den Blick auf die Frage, wie die Qualität des höchsten akademischen Grades noch stärker als bisher gesichert werden kann.

Denn wissenschaftliches Fehlverhalten beschädigt das Ansehen der Wissenschaft in der Öffentlichkeit gravierend.

Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat sich deshalb dazu entschieden, zusammen mit den promotionsberechtigten Hochschulen voranzugehen mit Maßnahmen zur verbesserten Sicherung der hohen Qualität von Promotionen.

II.

Promotionen liefern einen Zuwachs an wissenschaftlicher Erkenntnis und damit einen eigenständigen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft. Damit sind sie ein wichtiger Baustein sowohl für die individuelle Karriere von Forscherinnen und Forschern als auch für die Wissenschaft insgesamt.

Wir sind stolz auf die hohe wissenschaftliche Qualität der Promotionen in Baden-Württemberg. Sie ist das Ergebnis harter wissenschaftlicher Arbeit der Doktorandinnen und Doktoranden, guter Betreuung durch ihre Professorinnen und Professoren und von wissenschaftlicher Kooperation. Die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Form der Promotion gehört zu den Kernaufgaben unserer Hochschulen und damit zu

den essenziellen und wohl auch interessantesten und befriedigendsten Dienstaufgaben von Professorinnen und Professoren.

Unser Ziel ist es, die hohe Qualität der Promotionen zu bewahren und weiter zu fördern.

III.

Die Maßnahmen, die Baden-Württemberg ergreifen wird, umfassen drei Bereiche:

1. Die Transparenz und Qualität im Promotionswesen soll gestärkt werden

durch

- Verbesserung der Datenerfassung
- Einbeziehung der Promotionen in das Qualitätsmanagement
- Kollegiale Auswahlentscheidungen
- Masterabschluss als Regelvoraussetzung
- Vorgaben für die mündliche Prüfung
- fachspezifische Publikationsstandards

2. Die Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden soll verbessert werden

durch

- Betreuungsvereinbarungen mit Mindestinhalten
- fachspezifische Obergrenzen für Betreuungsverhältnisse

3. Doktorandinnen und Doktoranden sollen eine starke Stimme an den Hochschulen erhalten

durch

- Schaffung von Promovierendenkonventen
- Einrichtung von Ombudspersonen

1. Transparenz und Qualitätssicherung im Promotionswesen

Datenerfassung

Unablässig für die Sicherung von Qualität ist eine valide Datenbasis. Immer wieder haben der Wissenschaftsrat und die ausländischen Gutachter der Exzellenzinitiative bemängelt, dass die Hochschulen zwar die Zahl der erfolgreich abgeschlossenen Promotionen erfassen, aber keine weiteren Informationen über die Zahl der laufenden Promotionsverfahren erheben. So gibt es beispielsweise über die Misserfolgsquote bei der Promotion nur mehr oder weniger verlässliche Schätzungen. Selbst zur Dauer von Promotionsverfahren liegen keine verlässlichen Angaben vor.

Im Interesse der Qualitätssicherung sollen die zuständigen Hochschuleinrichtungen deshalb in Zukunft den Zeitpunkt der Betreuungszusage als Beginn des Promotionsverfahrens erfassen. Im unmittelbaren Anschluss daran soll sodann die Entscheidung über die Annahme zur Promotion getroffen werden.

Einbeziehung der Promotionen in das Qualitätsmanagement

Das Landeshochschulgesetz soll in Zukunft klarstellen, dass die allgemeine Verpflichtung der Hochschulen zur Einführung eines Qualitätsmanagements (§ 5 LHG) auch für das Promotionswesen gilt. Die Festlegung geeigneter Instrumente zur Qualitätssicherung verbleibt in der Verantwortung der Hochschulen.

Kollegiale Auswahlentscheidungen und Masterabschluss als Regelvoraussetzung

Die Entscheidung über die Annahme zur Promotion soll in Zukunft in einem kollegialen Auswahlprozess (i.d.R. „Promotionsausschuss“) erfolgen - und nicht bei einzelnen Professorinnen und Professoren verbleiben. Grundlage der Annahmeentscheidung soll in der Regel der Masterabschluss sein. Ausnahmen (etwa die Promotion bereits nach dem Bachelorabschluss) sollen künftig einer besonderen Begründung bedürfen und müssen den Hochschulleitungen regelmäßig mitgeteilt werden.

Vorgaben für die mündliche Prüfung und fachspezifische Publikationsstandards

Die schriftliche Promotionsleistung, die Dissertation, soll künftig zumindest einen wesentlichen Gegenstand der Abschlussprüfung bilden. Doktorandinnen und Doktoranden erhalten so die Möglichkeit, aber auch die Pflicht, ihre Ergebnisse vor einem hochkarätigen Gremium zu erläutern und zu verteidigen.

Hochschulintern sollen Standards für publikationsbasierte Dissertationen festgelegt werden.

2. Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden

Einführung von Promotionsvereinbarungen mit Mindestinhalten

Die Landesregierung wird im Landeshochschulgesetz verbindlich verankern, dass zwischen dem Promovierenden und der Betreuerin oder dem Betreuer zu Beginn des Promotionsverfahrens, nämlich unmittelbar nach der Betreuungszusage, eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen wird, in der die beiderseitigen Rechte und Pflichten festgehalten sind.

Für die Betreuungsvereinbarungen sollen folgende Mindestinhalte vorgesehen werden:

- die Betreuungsintensität und die zeitliche Festlegung von Betreuungsgesprächen,
- Zeitpläne, die in regelmäßigen Zeitabständen fortzuschreiben sind,
- die beiderseitige Verpflichtung zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis,
- ein individuelles Studienprogramm,
- die (bei der Abgabe der Dissertation festzulegende) Dauer der Korrektur und des Bewertungsverfahrens.

Die Festlegung weiterer Regelungsinhalte bleibt den Hochschulen überlassen.

Verbessert werden soll zudem die Betreuung für sogenannte externe Doktorandinnen und Doktoranden. Für diese sollen in der Promotionsvereinbarung besondere Regelungen darüber getroffen werden, wie die Integration in die Hochschule oder bestehende Betreuungsgruppen weiter verstärkt werden kann.

Fachspezifische Obergrenzen für Betreuungsverhältnissen

Gute Betreuung braucht vor allem Zeit. Aus diesem Grund soll der Promotionsausschuss in Zukunft darauf achten, dass dem Doktorvater bzw. Doktormutter eine angemessene Betreuung auch tatsächlich möglich ist. Das kann dabei nur im Einzelfall nach den Besonderheiten des jeweiligen Fachs entschieden werden. Es sollen daher keine zahlenmäßige Vorgaben festgelegt werden, wie viele Doktoranden ein Betreuer übernehmen darf, aber Obergrenzen geschaffen werden, bei deren Erreichen gegenüber dem Promotionsausschuss darzulegen ist, ob eine angemessene Betreuung noch möglich ist.

Abgeschafft werden soll in diesem Zusammenhang auch die Honorierung hoher Promovierendenzahlen bei der sog. leistungsorientierten Mittelvergabe.

3. Eine starke Stimme für Doktorandinnen und Doktoranden

Promovierendenkonvent

Doktorandinnen und Doktoranden haben bislang als Gruppe mit eigenen Interessen keine eigene Stimme an den Hochschulen. Gerade Promovierende, die nicht eingeschrieben oder angestellt waren, haben keine Möglichkeit, sich an ihrer Hochschule einzubringen. Das will die Landesregierung ändern und schlägt die Einrichtung eines Promovierendenkonvents vor, der als Interessenvertretung der Promovierenden Empfehlungen an die Organe der Hochschule aussprechen kann.

Ombudsperson

Außerdem soll das Landeshochschulgesetz in Zukunft bestimmen, dass alle Hochschulen in ihren Promotionsordnungen vorsehen, dass in Promotionsverfahren eine Ombudsperson bestellt wird, die in Konfliktfällen angerufen werden kann.

IV.

Die in diesem Eckpunktepapier vorgestellten Maßnahmen basieren auf der Arbeit einer gemeinsamen Arbeitsgruppe des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit den von den Rektorenkonferenzen benannten Vertreterinnen und Vertretern der promotionsberechtigten Hochschulen des Landes (Universitäten, Pädagogische Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen) sowie Doktorandinnen und Doktoranden, die im Jahr 2012 eingesetzt worden war.

Die Empfehlungen zur Qualitätssicherung in Promotionsverfahren sollen nun gemeinsam mit den Rektorenkonferenzen in die Hochschulen getragen werden, damit sie dort Eingang in die Promotionspraxis finden. Zum Teil werden dazu auch Änderungen der bestehenden Grund- und Promotionsordnungen notwendig.

Einen Teil der Empfehlungen wird das Wissenschaftsministerium im Jahr 2014 im Rahmen einer Novelle des Landeshochschulgesetzes verankern.